

Informationen zur Ausbildung und Beauftragung von Gabelstaplerfahrern

Die Unfallverhütungsvorschrift BGV D27 „Flurförderzeuge“ macht genaue Angaben darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Personen zum selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen einsetzen zu können.

” § 7

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die

- 1. mindestens 18 Jahre alt sind,**
- 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und**
- 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.**

Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden

...

”

Wann ist eine Person ausgebildet und befähigt?

Fahrer von Flurförderzeugen sind für diese Tätigkeit ausgebildet und befähigt, wenn sie nach dem BG-Grundsatz „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925) geschult worden sind, eine Prüfung in Theorie und Praxis bestanden haben und darüber einen Nachweis vorlegen können.

Wann ist eine Person beauftragt?

Eine Person ist dann beauftragt, wenn der Fahrauftrag im Fahrausweis bzw. auf einem Schriftstück schriftlich durch den Unternehmer bzw. dessen Beauftragten erteilt wurde.